



JUSTITIA 4.0 – DAS FÜR UND WIDER DIGITALER GERICHTSPROZESSE UND NOTARIATSAKTE

Die zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie eingeführten Kontaktbeschränkungen haben in vielen Ländern der Europäischen Union zu teilweise erheblichen Umwälzungen der juristischen Praxis geführt. Insbesondere für die Bereiche der forensischen Tätigkeit und der Erstellung von Notariatsakten galt bislang praktisch uneingeschränkt und unter Außerachtlassung des durch die fortschreitende Digitalisierung ermöglichten Fortschritts bei der Kommunikation nach wie vor der unumstößliche Grundsatz der persönlichen Anwesenheit – sei es, um sich ein persönliches Bild von den Parteien machen zu können (Gerichtsverfahren), sei es um die persönliche Identität der Erschienenen zweifelsfrei bestätigen zu können (Notariatsakte).

I. DIGITALE GERICHTSPROZESSE

Die persönliche Anwesenheit vor dem Richter, direkte Zeugenbefragungen „von Angesicht zu Angesicht“, das Ritual der Platzeinnahme am „richtigen“ Platz im Gerichtssaal: Aus Sicht der Justiz werden durch die Kontaktbeschränkungen teilweise jahrhundertalte Prinzipien und Traditionen in Frage gestellt, die teils aus guten Gründen der Rechtsstaatlichkeit bestehen, teils aber sicherlich auch einer gewissen Vorliebe für Traditionen geschuldet sind. Aus Sicht des betroffenen Mandanten stellt sich hingegen vielmehr die Frage, ob der nun zwangsläufig ausgelöste Modernisierungsschub nicht vielleicht

auch Vorteile bringen kann: Kann ich mir bei Anordnung des persönlichen Erscheinens vielleicht die langwierige Anreise zu einem fern vom Unternehmenssitz zuständigen Gericht sparen? Wenn seitens des Anwaltes umfangreiche Informationen und Unterlagen zur Substantiierung der Schriftsätze angefordert werden, ergeben sich nun auch Möglichkeiten für nicht papiergebundene Formate der Darstellung?

Auch abhängig vom Status der Digitalisierung der Justiz stellt sich die Frage, wie die im Rahmen der Pandemie gewonnenen Erfahrungen auch für die Zukunft im Interesse eines effektiven und modernen Rechtsschutzes fruchtbar gemacht werden können.

II. DIGITALE NOTARIATSAKTE

Videokonferenzen sind mittlerweile aus vielen Bereichen des Geschäftslebens kaum noch wegzudenken – jedenfalls solange, bis eine notarielle Beurkundung erforderlich wird: die Einbeziehung eines Notars erforderte stets die persönliche Anwesenheit. Die Pandemie zwang den Gesetzgeber auch in diesem Bereich kreativ zu werden und bestehende Traditionen und Prinzipien auf den Prüfstand zu stellen: Wenn es möglich ist, eine Gesellschafterversammlung per Videokonferenz abzuhalten, warum sollte es dann nicht auch möglich sein, einen Vertrag zur Übertragung von Geschäftsanteilen ebenfalls per Videokonferenz und unter Einsatz digitaler



Firmierungen abzuschließen? Das Notariatswesen und die jeweiligen Beurkundungserfordernisse unterliegen auch in der Europäischen Union grundsätzlich keiner Vereinheitlichung, sodass jedes Land hier prinzipiell eigene Lösungen erarbeiten konnte und musste; zu beachten ist jedoch die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, die sich sicherlich auch auf das Notariat auswirken wird. Dementsprechend vielfältig ist die Bandbreite der nun eingeführten Lösungen für einen digitalen Notariatsakt.

Im Rahmen dieses Newsletters stellen wir die in den einzelnen Allianzländern gewonnenen Erfahrungen aus Sicht der gerichtlichen und notariellen Praxis dar.

CHINA

Gemäß den Online-Gerichtsverfahrensregeln der chinesischen Volksgerichte können im Rahmen eines Pilot-Projektes digitale Gerichtsprozesse an speziell eingerichteten "Pilot-Gerichten" in den folgenden Fällen durchgeführt werden:

- Zivil- und verwaltungsrechtliche Streitsachen;
- Strafsachen in beschleunigten Verfahren, Umwandlungs- und Bewährungssachen sowie Strafsachen, die sich aus anderen besonderen Gründen nicht für eine Offline-Verhandlung eignen;
- besondere Zivilverfahren, Überwachungs- und Konkursverfahren sowie nicht gerichtliche Vollstreckungsfälle;
- Zivil- und Verwaltungsvollstreckungsfälle und Vollstreckungsfälle von strafrechtlichen Nebenklagen.

Digitale Notariatsakte werden aktuell in einem Pilot-Projekt getestet. Die entsprechenden Notare sind berechtigt, ausgewählte digitale Notariatsakte vorzunehmen (z.B. Beglaubigung und Sicherung von Beweismaterial).

In den vorgenannten Fällen kann sich der Kläger auf der Plattform für Online-Streitigkeiten des zuständigen Pilot-Gerichts anmelden und elektronische Unterlagen hochladen. Die Durchführung des digitalen Verfahrens bedarf der Zustimmung des Beklagten. Alle Parteien, die an einem Online-Prozess teilnehmen, können Prozessdokumente oder Beweismaterialien direkt in die Prozessplattform eingeben.

Die Online-Verhandlungsphase findet dann per Video-Meeting auf der Plattform statt. Wenn Zeugen und Sachverständige online erscheinen müssen, werden hierfür (unterhalb des digitalen Hauptmeetingraums) gesonderte digitale Aussageräume eingerichtet, damit die Zeugen und Sachverständigen nicht an den übrigen Verhandlungsabschnitten teilnehmen. Am Ende des Verfahrens können die Pilot-Gerichte die Urteile bzw. Beschlüsse auf elektronischem Wege ausfertigen und zuzustellen.

DEUTSCHLAND

Nach der Vorschrift des § 128a ZPO ist eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung für Zivilprozesse bereits seit längerer Zeit grundsätzlich zulässig. Gleiches gilt für den Verwaltungs- (§ 102a VwGO), den Finanz- (§ 91a FGO), den Arbeits- (§ 46 Abs. 2 ArbGG) und Sozialgerichtsprozess (§ 110a SGG). Nach den genannten Vorschriften können nicht nur Erörterungstermine, sondern auf Antrag auch Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder eines Beteiligten durchgeführt werden. Für den Bereich des Strafrechts gelten zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und angesichts einer grundsätzlichen Anwesenheitspflicht der Prozessparteien nur differenziertere Regelungen zum Einsatz von Videotechnik. So sind beispielsweise Zeugenaussagen per Video nur in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich, wenn dies dem Opferschutz oder der Abwehr der Gefahr des Beweismittelverlustes dient.



Am 10.6.2021 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1.8.2022 in Kraft. Mit dem Gesetz wird ein Online-Beurkundungsverfahren für GmbH-Gründungen und ein Online-Beglaubigungsverfahren für bestimmte Handelsregisteranmeldungen eingeführt. Anlass für die Einführung des notariellen Online-Verfahrens ist die Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie. Das Online-Verfahren steht zukünftig ausschließlich für GmbH-Bargründungen und Anmeldungen zum Handelsregister betreffend Kapitalgesellschaften, Einzelkaufleuten und Zweigniederlassungen von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften zur Verfügung.

Nach den genannten Vorschriften können nicht nur Erörterungstermine, sondern auf Antrag auch Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder eines Beteiligten durchgeführt werden. In technischer Hinsicht ist erforderlich, dass die Verhandlung bzw. Vernehmung „zeitgleich in Bild und Ton“ an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Bei Videoverhandlungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz in der Praxis regelmäßig dadurch gewahrt, dass in einem Gerichtssaal ein Bildschirm aufgestellt wird. Die Übertragung wird dabei allerdings nicht aufgezeichnet oder online gestreamt. Unabhängig davon, ob auf Seite des Gerichts stationäre Videokonferenzanlagen zum Einsatz kommen oder auf softwarebasierte Cloud-Lösungen gesetzt wird, ist am „anderen Ort“ zumeist keine besondere Technik erforderlich. Eine Teilnahme ist in aller Regel schon mit jedem handelsüblichen Internet-Browser und einer Webcam möglich.

Die Online-Beurkundung ist gemäß § 16a Abs. 1 BeurkG n.F. ausschließlich über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem nach § 78p BNotO n.F. zulässig. Die Bundesnotarkammer erhält damit dementsprechend als weitere Pflichtaufgabe den Aufbau und den Betrieb eines solchen Videokommunikationssystems. Die obligatorische

Nutzung des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer schließt die Nutzung anderer, auf dem Markt befindlicher Videokommunikationssysteme aus.

Von der Möglichkeit einer Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung wird aus unserer Erfahrung bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Dabei werden die Prozessbeteiligten im Gerichtssaal, in dem die Richterinnen und Richter persönlich anwesend sind, auf den Großbildschirm zugeschaltet und können an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Entsprechende Verhandlungen liefen bisher jedoch ohne größere technische Probleme ab, so dass nach einer ersten Kennenlernphase für alle Beteiligte zu erwarten ist, dass die Zahl der Videoverhandlungen in Zukunft ansteigen wird. Nach den bisherigen Erfahrungen liegt es nahe, dass sich bestimmte Verfahren besser für Videokonferenzen eignen als andere. So sind Verhandlungen, die sich im Wesentlichen auf die Erörterung von Rechtsfragen beschränken, selbstverständlich besser geeignet als solche, in denen die Wahrnehmung von Beteiligten im Rahmen von Anhörungen oder Vernehmungen eine wichtige Rolle spielt.

Notarielle Video-Beurkundungen sind in Deutschland aktuell aus Rechtsgründen nicht möglich. Beurkundungen von Willenserklärungen und Unterschriftsbeglaubigungen sind ausschließlich in Präsenz vorgesehen. Aus diesem Grund gibt es insoweit auch (noch) keine Erfahrungsberichte. Ausnahme hiervon ist lediglich die notarielle Begleitung (Erstellung von notariellen Hauptversammlungsprotokollen) von Hauptversammlungen, die schon seit Frühjahr 2020 per Videokonferenz abgehalten werden können.

FRANKREICH

Das Programmierungs- und Reformgesetz für die Justiz (LPJ) vom 23. März 2019 sieht vor,



dass Streitsachen mit einem Streitwert von weniger als 5.000 Euro in einem vollständig digitalen Verfahren beigelegt werden können:

- Online-Kontaktaufnahme mit dem Gericht,
- Übermittlung von Beweisen auf digitalem Weg und
- Digitale-Überwachung des Verfahrens.

Seit Januar 2018 arbeiten das Innen- und das Justizministerium gemeinsam an der digitalen Umstellung des Strafverfahrens, um die Strafjustiz durch die Abschaffung von Papier und handschriftlichen Unterschriften von der Anzeige bis zur Strafvollstreckung effizienter zu gestalten. Vorerst befindet sich dieses Programm in der Versuchsphase an den Gerichten von Amiens und Blois.

Die Digitalisierung von Gerichtsverfahren betrifft vorerst nur Dokumente und Schriftsätze, die über sichere Plattformen des Justizministeriums ausgetauscht und eingereicht werden. Was insbesondere Strafverfahren betrifft, so beschränkten sich die ersten Versuche in Amiens und Blois auf digital signierte Verfahren, die von der Polizei und der Gendarmerie erfolgreich an das zuständige Gericht übermittelt wurden.

ITALIEN

Nach der digitalen Agenda der EU wurden in Italien viele Maßnahmen zur Digitalisierung von Zivil- und Strafprozessen ergriffen. Insofern betrafen die wichtigsten Investitionen die Informatisierung des Friedensgerichts und des Amts für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste. Vor allem hat die Pandemie dazu beigetragen, dass zunehmend digitale Gerichtsverfahren mit mündlichen Verhandlungen über MS Teams abgehalten werden, sodass die diesbezüglichen bereits bestehenden Vorschriften Anwendung gefunden haben.

Seit 2010 besteht zudem die Möglichkeit, digitale Notariatsakte durchzuführen. Dies ermöglicht einerseits den Fachkräften, z.B. autonom Hypothekenanfragen sowie Katastervermessungen festzustellen, andererseits der öffentlichen Verwaltung, dank Sicherheitssystemen wie der digitalen Signatur die Datenbank zu aktualisieren und somit digitale Eintragungen ins Handelsregister vorzunehmen.

Infolge der Corona-Pandemie wurden die bereits zur Verfügung stehenden Instrumente zur Durchführung digitaler Gerichtsprozesse auch in die Praxis überführt. Während die elektronische Einreichung von Akten sich bereits durchgesetzt hat, sind digitale Gerichtsverfahren etwas Neues, sodass ihre Regelung noch lückenhaft ist. Dennoch haben sich Videokonferenzen nun praktisch als Standard durchgesetzt.

Die digitalen Gerichtsverfahren werden mit Teams durchgeführt, wobei ein virtueller Sitzungssaal geschaffen wird. Der Richter muss innerhalb einer angemessenen Frist den Parteien Datum und Uhrzeit der Verhandlung, sowie den Link zum virtuellen Raum mitteilen. Nach der Herstellung der Verbindung und dem Nachweis der Identität der Parteien wird die Rechtssache verhandelt. Insofern ist es allerdings zu beachten, dass die Regelung wesentlicher Rechtsinstitute wie die Zeugenbefragung noch fehlt. Die Frage der Anwesenheit der Parteien stellt sich hingegen nach dem italienischen Prozessrecht nicht.

In Italien haben wir bereits mehrfach an digitalen Gerichtsverhandlungen teilgenommen: die praktische Abwicklung ist sehr einfach - einige Tage vorher erklären die Parteivertreter ihr Einverständnis und geben die für den Zugangslink zu verwendende Mail-Adresse an; als Plattform wird Microsoft Teams verwendet. Zu der angegebenen Zeit wird der virtuelle Konferenzraum freigeschaltet und, nach einem ausdrücklichen Hinweis auf das Verbot die Verhandlung aufzunehmen, läuft die Verhandlung dann ganz "normal" ab. Das Sitzungsprotokoll



wird dann mit digitaler Signatur versehen auf den üblichen digitalen Kanälen, d.h. per zertifizierter Mail und über die elektronische Gerichtsakte versandt. Die Erfahrung mit Sitzungen in Videokonferenz hat landesweit eine Debatte über eine grundlegende Reform des Zivilprozesses und insbesondere über Sinn und Unsinn verschiedener Sitzungstermine angestoßen, um eine größere Verfahrenseffizienz zu erreichen.

ÖSTERREICH

Wie in zahlreichen anderen Ländern findet die Digitalisierung auch in Österreich Eingang in sämtliche Lebensbereiche. Auch die Justiz will nun mit der Initiative 3.0 ein Angebot an digitalen Leistungen zur Verfügung stellen und damit die digitale Akten- und Verfahrensführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorantreiben – unter anderem werden damit auch mündliche Verhandlungen mittels Videotechnologie ermöglicht. Schon bisher war es möglich, einzelne Befragungen digital mittels „geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung“ abzuhalten – nicht aber ganze Verhandlungen. Mit der Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021 sollen nun die erforderlichen gesetzlichen Begleitregelungen geschaffen werden. Die Begutachtungsfrist der ZVN 2021 endete am 05.09.2021.

Derzeit sind die Gerichtsverfahren mittels Videoübertragung nur für den Bereich des streitigen Zivilrechts möglich. Rechtsgrundlage für Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz ist das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz. Strafprozesse oder familienrechtliche Angelegenheiten bleiben damit vorerst außen vor. Auch dem Grundprinzip der Volksöffentlichkeit kann entsprochen werden – etwa durch die Übertragung der Verhandlung in einem öffentlichen Gerichtssaal. Ob Verhandlungen mittels Videokonferenz abgehalten werden, liegt im Ermessen des Gerichts, die Parteien können

eine Videokonferenz anregen. Voraussetzungen für die Abhaltung einer digitalen Gerichtsverhandlung sind:

- das Einverständnis der Vertragsparteien. Deren Einverständnis gilt allerdings schon dann als erteilt, wenn sie innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist nicht widersprechen,
- die Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung,
- die Eignung dieser Vorgehensweise für das in der Tagsatzung vorgesehene Programm
- dass diese Vorgangsweise auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich ist und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten.

Die Covid-19 Pandemie hat den Grundstein für Gerichtsverhandlungen via Videokonferenz gelegt und auch Rechtsanwälte unserer Kanzlei haben diesbezüglich bereits zahlreiche Erfahrungen gesammelt. Insbesondere vorbereitende Tagsatzungen in Zivilverfahren wurden aufgrund der Covid-19 Pandemie hauptsächlich über Zoom-Meetings durchgeführt. Diese Verhandlungen wurden von den Parteien, die in der Regel keine Einwände gegen die Abhaltung der Tagsatzung via Zoom-Meeting hatten, sehr gut angenommen, da ihnen so auch teilweise eine weite Anreise zu Gericht erspart blieb.

Die Umsetzung in der Praxis gestaltete sich relativ einfach. Urkunden werden in der Tagsatzung zB per E-Mail dem Verhandlungsrichter „vorgelegt“. Die Verhandlung via Videokonferenz ist dennoch aus unserer Sicht noch nicht geeignet, eine Präsenzverhandlung vollwertig zu ersetzen, da der persönliche Eindruck im Rahmen der Beweisaufnahme (noch) nicht im selben Ausmaß gewonnen werden kann. Unser Fazit aus der Praxis: Für kürzere Verhandlungen wie vorbereitende Tagsatzungen bei denen Vergleichsgespräche geführt werden und das



Prozessprogramm mit den Parteien erörtert wird, sind Verhandlungen via Videokonferenz vorteilhaft, da man sich die Anreise zu Gericht bzw auch allfällig notwendige Substitutionen durch einen Kollegen vor Ort erspart.

In Bezug auf Notariatsakte können seit der Änderung der Notariatsordnung im Jahr 2020 Notariatsakte, sonstige öffentliche oder öffentlich zu beglaubigenden Urkunden und notarielle Beglaubigungen im Wege elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten errichtet werden.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des 4. COVID Gesetzes und der damit verbundenen Änderung der Notariatsordnung hat unsere Kanzlei den österreichweit ersten Abschluss eines Notariatsakts über eine Anteilsabtretung an einer GmbH via Videokonferenz & Handysignatur begleitet. Die Beteiligten haben sich dabei unter anderem aus Los Angeles, Berlin und München zugeschaltet.

Inwieweit virtuelle Gerichtsverfahren und Notariatsakte zum Regelfall werden und Verhandlungen im Gerichtssaal ersetzen werden, wird die Praxis zeigen.

POLEN

In Polen finden digitale Gerichtsprozesse vor allem in Zivilsachen statt. Angesichts der COVID-19-Pandemie wurden in den letzten Monaten neue Vorschriften eingeführt, nach den die Gerichtsverhandlungen ausschließlich in digitaler Form durchgeführt werden dürfen. Nur in Ausnahmefällen darf eine Verhandlung "live" stattfinden. In der Praxis beobachten wir jedoch, dass sich vor allem die Gerichte in größeren Städten an diesen Regeln halten. In kleineren Städten werden mehrere Verhandlungen nach wie vor in "analoger" Form durchgeführt. Seit September wird auch die Gerichtspost grundsätzlich nur mittels einer elektronischen Plattform der Gerichtsbarkeit und nicht in Schriftform zugestellt. In Strafsachen sind di-

gitale Prozesse etwas noch etwas Ungewöhnliches. Das Gleiche gilt für die elektronischen Notariatsakte, insbesondere sind elektronische notarielle Urkunden noch nicht gesetzlich vorgesehen.

Die Gerichte verfügen über zwei Plattformen: die eine dient der Durchführung von digitalen Verhandlungen und die andere der Zustellung von Gerichtspost. Leider ist die erstgenannte Plattform mit vielen Makeln behaftet und es kommen oft Probleme mit der Audio- oder Videoübertragung vor. Insbesondere problematisch scheinen dabei die sog. hybrid Verhandlungen, wenn sich eine Partei (etwa ein Dolmetscher oder Sachverständiger) im Gerichtssaal befindet und alle anderen vor ihren Computern sitzen. Obwohl die e-Verhandlungen keine Ausnahme mehr darstellen, bleiben viele praktische Probleme nach wie vor ungelöst – zB wie dem Zeugen ein Dokument präsentiert werden soll, damit er dazu Stellung nehmen kann. Positiv zu bewerten ist wiederum die Tatsache, dass die Verhandlungen immer aufgenommen werden, egal ob digital oder analog durchgeführt, und die Aufnahmen den Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit darf in Polen eine notarielle Urkunde in elektronischer Form nicht erstellt werden. Möglich ist aber etwa, die Übereinstimmung einer Kopie oder eines Auszugs mit dem vorgelegten Dokument elektronisch bescheinigen oder einen elektronischen Auszug aus einer notariellen Urkunde erstellen zu lassen. Ein solcher Auszug hat die Rechtskraft eines Originals. Wir nutzen diese Möglichkeit vor allem bei grenzüberschreitenden Mandaten. Außerdem übermitteln die Notare elektronisch Informationen über notarielle Urkunden an das Unternehmerregister und nehmen notarielle Urkunden, an deren Erstellung sie mitgewirkt haben, in ein spezielles e-Verzeichnis auf. In der Praxis ist diese Lösung besonders nützlich im Zusammenhang mit der Einführung einer Verpflichtung für Unternehmer, ab Juli 2021 alle



Änderungen im Unternehmerregister elektronisch zu melden. Ferner existiert zudem ein elektronisches Erbschaftsregister, in das die Notare insbesondere die Informationen über eingetragene Erbscheinsurkunden eintragen.

RUMÄNIEN

In Rumänien existiert aktuell keine rechtliche Grundlage für die Durchführung digitaler Notariatsakte. Es gibt aktuell auch keine konkreten Gesetzesentwürfe, die eine entsprechende Einführung vorsehen und damit ist nach wie vor das persönliche Erscheinen vor dem Notar obligatorisch. Mit Ausnahme der Vernehmung einzelner Zeugen oder Experten die durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Video/Audio) unter gewissen Umständen möglich ist, bestehen aktuell keine Digitalisierungsbemühungen im Bereich der Justiz. Alle Gerichtsverhandlungen werden in Rumänien in Anwesenheit der Parteien oder gegebenenfalls durch deren rechtliche Vertreter, vor den zuständigen Gerichten abgehalten.

Die Vernehmung von Zeugen oder Gutachtern mittels Videokonferenzsystemen ist aktuell in Zivilprozessen in jenen Fällen vorgesehen, in denen Zeugen oder Experten im Ausland ansässig sind. Dieses Vorgehen muss beim zuständigen Gericht gesondert beantragt werden. Gleichzeitig müssen die Gründe aufgrund derer das persönliche Erscheinen nicht möglich oder nicht opportun ist sowie die Gerichtsstelle im Ausland an der die Vernehmung stattfinden wird, im Antrag mitgeteilt werden. Die Vernehmung/Befragung wird beim zuständigen Gericht in Anwesenheit eines Vertreters der Gerichtsstelle im Ausland, an welchem die Vernehmung vorgenommen wird, durchgeführt.

SPANIEN

In Spanien wird die Kommunikation zwischen den Parteien und den Gerichten seit dem Jahr 2016 über Online-Plattformen abgewickelt, dabei gibt es je nach Autonome Gemeinschaft

unterschiedliche, die größte ist jedoch LexNET. Dabei werden den Parteien über den Prozessvertreter oder Anwalt die Gerichtlichen Beschlüsse zugestellt und auch die Schriftstücke müssen digital eingereicht werden. Seit der Corona-Krise ist es nun auch möglich teilweise Vor- bzw. Hauptverhandlungen über Webex zu realisieren, was durchaus schneller und auch effektiver ist, da weitere Reisen vermieden werden können. Digitale Notariatsakten sind nicht möglich, da diese gegen die geltende Regulierung der Notare verstoßen, die persönliche und physische Anwesenheit sowohl der Personen als auch des Notars ist Grundregel für die Notariatsakten und Beglaubigungen.

Die Online-Plattformen sind nur autorisiertem Personal und den Rechtsbeständen zugänglich. Hierfür wird ein digitales Zertifikat benötigt, wobei auch der digitale Personalausweis gültig ist. Im Fall von Gerichtsakten muss vonseiten des Gerichts, die betreffende Person gesondert für den Fall autorisiert werden, um Korrespondenz zu empfangen oder Schriftstücke einreichen zu können. Die Korrespondenz wird 90 Tage zwischengespeichert. Sollte sich eine Partei innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Korrespondenz nicht digital verifizieren, versteht sich die Kommunikation seitens des Gerichts als erfolgreich zugestellt und die Fristen beginnen zu laufen, ansonsten laufen diese ab dem, auf die Verifizierung, folgenden Werktag. Bezüglich der Online-Verhandlungen sind keine weiteren technischen Limitierungen vorgesehen. Den Parteien wird in der Regel eine Einladung mit ID und Passwort zugesendet und ein virtueller Verhandlungsraum wird erstellt. Eine Videoübertragung ist dabei zwingend vorgeschrieben.

In Spanien werden seit dem letzten Jahr in den größeren Gerichtsbezirken bei Antrag der Großteil der Vorverhandlungen im ordinären Zivilprozess über Webex verhandelt. Bei den Hauptverhandlungen mit Zeugenbeteiligung verstößt dieses Vorgehen gegen das Verfahrensprinzip der Unmittelbarkeit der Beweise



bzw Zeugenaussagen, nach Artikel 229 Gesetz über das Gerichtswesen (LOPJ) und Artikel 137 der spanischen Zivilprozessordnung.

Dadurch werden viele mündliche Verhandlungen noch immer vor Ort bei Gericht verhandelt, aber auch hier ist eine Tendenz zur digitalen Verhandlung erkennbar. Bezüglich des Strafgerichtsprozesses ist es bisher noch als eine Ausnahme anzusehen, dass die komplette Hauptverhandlung digital abgehalten wird, jedoch sind Zeugenaussagen mittels Videoübertragung aus anderen Gerichtsbezirken schon länger möglich. In abgelegeneren Gerichtsbezirken werden die zur Verfügung gestellten Mittel jedoch noch nicht verwendet.

SLOWAKEI

In elektronischer Form werden sog. Mahnverfahren abgewickelt, in deren Rahmen das Gericht im beschleunigten Verfahren einen Zahlungsbefehl (Mahnbescheid) erlässt, wenn es die vom Kläger aufgrund des gestellten Antrags und der beigelegten Beweise geltend gemachte Forderung für gerechtfertigt hält (ohne eine Beweisaufnahme bei einer Gerichtsverhandlung). Auch Exekutionsverfahren werden ausschließlich elektronisch geführt. Andere Gerichtsverfahren sowie notarielle Anhörungen erfordern in der Regel die Anwesenheit von Beteiligten, jedoch auch in diesen Verfahren kommen teilweise digitale Werkzeuge zum Einsatz (elektronische Zustellung von Dokumenten mit elektronischer Signatur, elektronische Umwandlung von Schriftstücken, elektronische digitale Aufzeichnung von Verhandlungen, Erstellung elektronischer Gerichtsakten). Die Eintragungen in das Handelsregister erfolgen ebenfalls elektronisch.

Die Korrespondenz zwischen Gerichten und Verfahrensbeteiligten erfolgt ausschließlich elektronisch, falls alle Beteiligten über die erforderlichen elektronischen Empfangsmedien und eine garantierte elektronische Signatur verfügen. Die Videoanhörungen von Zeugen

werden ausnahmsweise, insbesondere in Strafverfahren, durchgeführt. In der Praxis arbeiten wir bereits mit den oben genannten elektronischen Werkzeugen, die in der slowakischen Justiz verwendet werden.

TSCHECHIEN

Bis vor kurzem hatte die Digitalisierung der Justiz in der Tschechischen Republik keine Priorität. Die Corona-Pandemie jedoch, hat eine Änderung der derzeitigen Vorgehensweise sowohl in Gerichtssachen als auch in notariellen Angelegenheiten erfordert. Die notwendigen Gesetzesänderungen wurden bereits vorgenommen, praktisch jedoch noch nicht angewandt. Dies wird für das Jahr 2022 erwartet; die Digitalisierung der Justiz soll bis 2024 abgeschlossen sein. Seit 01.09.2021 ist es auch Notaren möglich, elektronische notarielle Protokolle über die Gesellschafterversammlungen mittels elektronischer Identifizierung und per Videokonferenz zu erstellen. In Verbindung mit der Nutzung der Direkteintragung in das Handelsregister ist es somit z.B. möglich, eine Gesellschaft vollständig online zu gründen.

Es wird erwartet, dass die Durchführung von Online-Gerichtsverfahren nur mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten möglich sein wird. In jedem Gerichtsverfahren prüft das Gericht zunächst, ob es zweckmäßig und angemessen ist, die Verhandlung im jeweiligen Verfahren online durchzuführen. Die Angemessenheit der Durchführung einer Online-Anhörung sollte insbesondere danach beurteilt werden, ob eine Aussage im Verfahren erforderlich ist, ob ein Dolmetscher zum Verfahren hinzugezogen werden muss oder ob beispielsweise die Beteiligten die Echtheit bestimmter Unterlagen verifizieren müssen. Anschließend übersendet das Gericht den Verfahrensbeteiligten ein Ersuchen um Zustimmung zur Online-Verhandlung. Die Verhandlung selbst findet in Anwesenheit eines Richters oder einer Kammer im Gerichtssaal und unter Beteiligung der Parteien oder ihrer Vertreter über Skype for Business-



statt. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erfolgt jedoch persönlich im Gerichtssaal.

TÜRKEI

Da die türkischen Gerichte über längere Zeiträume Gerichtsverhandlungen komplett vertagt haben, und um die Justiz während der Covid-19-Pandemie handlungsfähig zu halten, wurde die Möglichkeit der digitalen Gerichtsprozesse eingeführt, sodass Gerichtsverhandlungen nunmehr per Videokonferenz stattfinden können. Digitale Gerichtsverhandlungen sind in allen Gerichtsverfahren in Zivilsachen zulässig. Hierzu gehören auch Verfahren vor den Handels-, Familien- und Vollstreckungsgerichten. Auch Notariatsakte können digital durchgeführt werden, wenn der Mandant über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Notariatsakte, bei denen gegenüber dem Notar eine Willenserklärung abgegeben wird, und notarielle Beurkundungen. In diesen Fällen ist das persönliche Erscheinen der Partei(en) erforderlich.

Gerichtsverhandlungen können per Gerichtsbeschluss oder auf Antrag einer der Parteien per Videokonferenz abgehalten werden. Gibt das Gericht dem Antrag statt, kann die antragstellende Partei an der Gerichtsverhandlung per Videochat teilnehmen, d.h. sowohl Ton als auch Bild müssen übertragen werden, Mimik, Gestik, Körperhaltung, das sonstige Verhalten und Emotionen müssen eindeutig erkennbar und die Stimme gut zu hören sein. Auch Zeugen, Sachverständige und andere Experten können per Videochat zugeschaltet und angehört werden. Die Parteien und ihre Anwälte können von einem beliebigen Ort aus zugeschaltet werden, es sei denn, sie werden vernommen oder vereidigt, in diesem Fall ist eine Teilnahme per Videokonferenz wie auch bei Zeugen, Sachverständigen und anderen Experten lediglich vom Gericht ihres Wohnsitzes oder einer Strafvollzugsanstalt aus zulässig. Aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen kann

die Teilnahme an der Verhandlung von einem anderen Ort aus genehmigt werden.

In der Türkei haben wir bisher keine mandatsbezogenen Erfahrungen mit digitalen Gerichtsverhandlungen/ Notariatsakten gemacht. Die Digitalisierung von Gerichtsverhandlungen ist jedoch eine der wichtigsten Neuerungen der im Jahr 2020 durchgeführten Justizreform. Bis Mai 2021 wurden in der Türkei insgesamt 10.324 digitale Verhandlungen an 679 Gerichten durchgeführt. Dies hat wesentlich zum Funktionieren der Justiz in der Covid-19-Pandemie beigetragen.

UNGARN

In Ungarn hat 2017 eine umfassende Digitalisierung von Gerichtsprozessen begonnen, die es den Parteien ermöglicht, elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren und ihre Schriftsätze elektronisch bei den Gerichten einzureichen. Darüber hinaus werden zunehmend elektronische Mittel für die Durchführung von Anhörungen eingesetzt. Beispielsweise wurden landesweit digitale Kommunikationskanäle eingeführt, die Video- und Audioübertragung im Gerichtssaal ermöglicht sowie auch der Einsatz von Spracherkennungs- und Transkriptionssoftware stark gefördert. Die Einführung dieser Verfahren bzw. Mittel hat es den Gerichten ermöglicht, die Transparenz der Verfahren zu erhöhen und die Verwaltungsarbeit zu beschleunigen. Auch in den Notariaten hat sich die Digitalisierung in den letzten Jahren beschleunigt, sodass fast alle Register elektronisch geführt werden und damit beispielsweise Mahnverfahren elektronisch abgewickelt werden können.

Im September 2018 wurde in Ungarn das Projekt VIA VIDEO gestartet, bei dem in rund 180 Sitzungsräumen im ganzen Land maßgeschneiderte digitale Kommunikationsanlagen installiert wurden. Dadurch ist es viel einfacher geworden, die Angeklagten oder die Zeugen zu vernehmen, ohne zu einer Gerichtsverhandlung in einem anderen Teil des Landes reisen zu



müssen, was Zeit und Geld spart. Im Rahmen des Projekts wurde eine Video- und Audioaufzeichnung im Gerichtssaal eingeführt, die eine präzise und realistische Aktenführung des Verfahrens gewährleistet. Bei der Durchsicht der Aufzeichnungen kann der Richter jeden beliebigen Teil der Anhörung abrufen oder seine eigenen Notizen zu einem Punkt der Aufzeichnung einfügen. In Zukunft wird diese technologische Innovation die klassische Aktenführung wahrscheinlich vollständig ersetzen.

KONTAKT

China:

Marcel Brinkmann

Marcel.Brinkmann@schindhelm.com

Deutschland:

Axel Berninger

Axel.Berninger@schindhelm.com

Frankreich:

Maurice Hartmann

Maurice.Hartmann@schindhelm.com

Italien:

Florian Bünger

Florian.Buenger@schindhelm.com

Österreich:

Michaela Nill

M.Nill@scwp.com

Polen:

Karolina Knysak

Karolina.Knysak @sdzlegal.pl

Rumänien:

Helge Schirkonyer

Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien:

Klaus Maziul

K.Maziul@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei:

Monika Wetzlerova

Wetzlerova@scwp.cz

Türkei

Senem Kathrin Güçlüer

Senem.Gucluer@schindhelm.com

Ungarn:

Beatrix Fakó

B.Fako@scwp.hu

Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion:

Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH | 49078 Osnabrück, Lotter Straße 43 | Tel: +49 541 3245-0 | osnabrueck@schindhelm.com | Handelsregister: Amtsgericht Osnabrück HRB 18976
Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH | 30159 Hannover, Aegidientorplatz 2 B | Tel: +49 511 53460-0 | hannover@schindhelm.com | Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 207312
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB | 40479 Düsseldorf, Jägerhofstraße 29 | duesseldorf@schindhelm.com | Handelsregister: Amtsgericht Essen PR 2367
Die drei Gesellschaften sind Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und können im Einzelfall die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder der Herausgeberin ist ausgeschlossen.
